

Hanna und die Dyskalkulie – von B. Ruhsam

....

Etwa 4 Monate später, als die Situation sich nicht verbessert hatte, bemühten sich die Eltern um einen Termin beim Kinder- und Jugendpsychologen, um Hanna auf Dyskalkulie testen zu lassen.

Sie bekamen einen Termin erst 6 Monate später.

Die Testung ergab eine ausgeprägte Dyskalkulie bei durchschnittlicher Intelligenz, eine emotionale Störung, aufgrund derer die drohende seelische Behinderung gesehen wurde. Die Teilhabe am alltäglichen Leben wurde als gefährdet erachtet.

Ein Antragsverfahren beim Jugendamt gem. § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche) auf Kostenübernahme einer Dyskalkulie-Therapie zog sich insgesamt 7 Monate hin und war mit vielen Hürden besät. Der Anspruch wurde letztendlich bewilligt, die zugewiesene Therapeutin erfüllte augenscheinlich und offensichtlich nicht die Anforderungen, die an eine ausgebildete Dyskalkulie-Therapeutin gestellt werden. Unterlagen zur Qualifikation wurden der Mutter auf ihren Wunsch hin nicht vorgelegt.

Die Eltern bevorzugten eine Therapie in einem mathematischen Institut, die jedoch vom Jugendamt abgelehnt wurde aufgrund unverhältnismäßiger Mehrkosten. Trotzdem begann Hanna – mittlerweile in der 3. Klasse angekommen – eine Therapie in dem Institut – auf Kosten der Eltern -. Diese brachten für eine eineinhalb jährige Therapiedauer insgesamt rd. 5.000 Euro auf.

Hanna – mittlerweile in der 4. Klasse angelangt – wurde nun in Absprache mit den Eltern teilweise aus dem regulären Mathematikunterricht herausgenommen, bearbeitete andere Aufgaben, die gerade in der Therapie durchgenommen wurden oder erledigte Aufgaben für das Fach Deutsch, um sie dort zu stärken. Man einigte sich deswegen darauf, da Hanna dem Stoff der 4. Klasse in Mathematik sowieso nicht folgen könne.

Beim Elternsprechtag zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse erkundigte sich die Mutter, ob es möglich sei, dass Hanna die 4. Klasse freiwillig nach den Sommerferien wiederhole, da ihre Tochter Angst vor der weiterführenden Schule habe und man sie vielleicht noch etwas stärken könne, auch im Hinblick auf den Mathematikstoff und die laufende Förderung.

Dieses hielt man auch seitens der Schule für eine sinnvolle Idee.

Man wollte Hanna aber die 4. Klasse bis zum Ende weiterhin besuchen lassen, ihr die beabsichtigte Wiederholung auch jetzt noch nicht mitteilen.

Ein paar Tage vor den Halbjahreszeugnissen wurde der Mutter von der Schule mitgeteilt, dass Hanna die 4. Klasse auch wiederholen *müsse*, es kein freiwilliger Rücktritt mehr sei, da man ihr in Mathematik eine 6 geben müsse und man ihr jetzt keine Empfehlung aussprechen werde, ihr der Übertritt nicht gewährt werde.

Da sie nicht regelmäßig am regulären Mathematikunterricht teilgenommen, Arbeiten nicht mitgeschrieben habe, müsse man ihr eine 6 geben. Eine 5 dürfe man nur vergeben, wenn es sich um Mängel handele, die in absehbarer Zeit zu beheben seien. Das sei bei Hanna nicht der Fall. Es würde im Zeugnis im Fach Mathematik entweder keine Note

eingetragen mit einem Vermerk, dass Hanna die 4. Klasse wiederholen wird oder aber man müsse ihr eine 6 geben. Dann könne der Vermerk entfallen.

Die Mutter entschied sich dann für die Auslassung der Note mit Vermerksetzung.

Es entstand bei der Mutter dann die Frage, was sei, wenn Hanna sich im Wiederholungsjahr nicht verbessert und die Note in Mathematik so bleibt.

Sie suchte das Gespräch mit der Schule und es wurde ihr jetzt der Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung nahe gelegt (die Verabschiedung des Inklusionsgesetzes in NRW war ein halbes Jahr alt zu diesem Zeitpunkt).

Diesen Antrag müsse sie als Mutter stellen und Hanna würde dann ausschließlich im Fach Mathematik besser unterstützt werden können. Man hätte mehr Möglichkeiten der Förderung. Es handle sich nicht um eine klassische Sonderschullaufbahn, da sie ja in allen anderen Bereichen alles mitmachen könne. Man wolle hier die Vorteile der Inklusion nutzen. Das habe das Schulamt so auch bestätigt. Dazu sei es notwendig, dass sie eine Klasse bereits wiederholt hat.

Hannas Mutter zog es langsam den Boden unter den Füßen weg, aber sie war bereit, diesen Schritt zu gehen, wenn es denn ihrer Tochter helfen würde.

Da das Schulamt angeblich auch die Meinung der Schulleitung vertrat, erkundigte sich die Mutter vorsichtshalber telefonisch beim Ministerium für Schule und Weiterbildung über die Nichtversetzung und über den Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung.

Hier wurde ihr dann mitgeteilt, dass ihre Tochter durchaus das Recht habe, zur weiterführenden Schule gelassen zu werden, da bei Hanna eine Dyskalkulie diagnostiziert wurde – also eine Teilleistungsstörung - . Allein aufgrund der Diagnose müsse man sie weiterlassen, auch wenn man ihr eine 6 gäbe. Die Argumentation der Schule, eine 5 nicht vergeben zu dürfen, da Hannas Defizite nicht in absehbarer Zeit zu beheben seien, sei haltlos, da es einen Grund für die unzureichende Rechenleistung gibt – nämlich die diagnostizierte Dyskalkulie.

Die Mathematiknote sei in der Regel zwar versetzungsrelevant, nicht aber, wenn es um die weiterführende Schule gehe.

Weiterhin teilte man der Mutter mit, dass ein Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung hier nicht sinnvoll sei, da bei Einleitung des Verfahrens durch Antragstellung der Eltern das Kind sonderpädagogisch geprüft, hier insbesondere das Lernverhalten überprüft und ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt werde. Es wurde der Mutter mitgeteilt, dass die Gefahr bestehe, dass Hanna in den Förderschwerpunkt „Lernen“ eingestuft werde, weil es einen Förderschwerpunkt „Mathematik“ nicht gibt. Ein anderer Förderschwerpunkt als „Lernen“ sei bei Dyskalkulie nicht zu vergeben.

Mit dieser Einstufung in den Förderschwerpunkt „Lernen“ werde Hanna in der Zukunft generell – in allen Fächern - nicht mehr zielgleich unterrichtet, sondern zieldifferent (mit abweichendem Lehrplan).

Der zu erzielende Schulabschluss sei der Förderschulabschluss bzw. ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss. Im Zuge der Inklusion sei es dabei nicht

relevant, auf welche allgemeine Schule Hanna gehe. Ob Realschule, Gesamtschule, Gymnasium oder Förderschule – der Abschluss bleibe derselbe - .
Nur der Lernort sei ein anderer. Von einem Antrag wurde den Eltern dringend abgeraten, wenn alle weiteren Bereiche in Ordnung seien.

Hannas Mutter notierte sich die Telefonnummer der Sachbearbeiterin beim Ministerium und rief daraufhin beim zuständigen Schulamt an. Nach Schilderung der ganzen Situation dort wurde ihr die Auskunft des Ministeriums bestätigt und mitgeteilt, dass Gegenteiliges so nicht mit der Schulleitung besprochen wurde.

Daraufhin vereinbarte die Mutter mit der Schulleitung einen persönlichen Gesprächstermin.

In diesem Termin teilte die Schulleitung Hannas Mutter mit, dass sie Recht habe und die Informationen des Ministerium zutreffend seien. Man habe so einen Fall an der Schule noch nicht gehabt und es sei alles Neuland.

Hanna könne zur weiterführenden Schule gelassen werden...und...über einen Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung fiel kein Wort mehr.

Hanna hat die 4. Klasse trotzdem auf Wunsch der Eltern wiederholt und die Mutter hat keinen Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung gestellt.

Ihre Tochter hat nach wie vor Schwierigkeiten in dem Fach Mathematik, die Förderung in dem Institut hat ihr aber geholfen, die Grundrechenarten zu verstehen. In allen anderen Fächern hat sie gute bis befriedigende Leistung und sie ist immer noch sehr motiviert.